

Scheiden



tut weh

NEU: Eltern verlieren nach Scheidung der Kinder ihren Pflichtteil

→ **PFLICHTTEIL:** Die Unterstützung durch Eltern ist gerade zu Beginn einer Ehe eine willkommene Hilfe. Hier 20.000 Euro für ein neues Auto, da 10.000 Euro für die neue Einrichtung. Und weil die gediegene Altbauwohnung in bester Lage eigentlich für ein älteres Ehepaar ohnehin zu groß ist, vermacht man sie dem Sohn und seiner Ehefrau. Die Eltern sind zwar nicht sehr glücklich - dass die Frau aus einer früheren Beziehung noch

zwei Kinder mit in die Ehe brachte, das passt so gar nicht zu ihren Vorstellungen -, aber Hauptsache, der Sohn ist glücklich. Doch die Ehe geht in die Brüche. Es gibt keine gemeinsamen Kinder. Ehefrau und ihre Kinder aus der früheren Beziehung bleiben in der Wohnung. Einen adäquaten Ersatz, so wie es das Familienrecht vorsieht, kann sich der geschiedene Ehemann nicht leisten. Also nimmt er sich eine kleine Mietwohnung, um erst

VON THOMAS MARTINEK

Wenn sich zwei Menschen **SCHEIDEN** lassen, führt das häufig zu einem veritablen Rosenkrieg um Wohnung, Geld und Unterhalt. Ab kommendem Jahr bringt das **NEUE ERBRECHT** noch mehr Zündstoff in der letzten Schlacht der Gefühle.

Egal, ob bei Richard und Cathy Lugner, Brad Pitt und Angelina Jolie oder bei den 16.351 Paaren, die sich im vergangenen Jahr in Österreich getrennt haben – Scheidungen führen häufig zu einer Berg-und-Tal-Fahrt der Gefühle und der Finanzen. Was mit dem „schönsten Tag im Leben“ des Paares begonnen hat, führt elf Jahre später – so lange halten Ehen in Österreich im Schnitt – nicht selten zu einem erbittert geführten Kampf um Wohnung, Geld und Schuldzuweisungen.

Doch selbst diese Erfahrungen halten Mann und Frau nicht davon ab, es immer wieder aufs Neue zu versuchen. Die Wiener Familienrechtsanwältin Katharina Braun hat eine Umfrage zum Thema „Warum heiraten?“ durchgeführt. Dass darin als häufigster Grund für eine Eheschließung „Liebe“ angegeben wird, verblüfft nicht. Dass 78,7 Prozent der Befragten bereits zum zweiten mal verheiratet sind, schon eher. Was die Scheidungsexpertin am Ergebnis der Umfrage aber besonders wundert: „Die Anzahl der abgeschlossenen Eheverträge ist auch bei jenen, die zum zweiten Mal geheiratet haben, nicht signifikant angestiegen.“

Nur bei vier Prozent aller Eheschließungen wird in einem Vertrag zuvor schon festgelegt, wer im Falle der Trennung was erhält.

Im kommenden Jahr treten neue Regelungen in Kraft, die bei einer Scheidung die Antwort auf Frage, wie Vermögen aufgeteilt wird, in manchen Punkten verändern. Das ab 1.

Jänner 2017 gültige neue Erbrecht
▶

einmal wieder auf die Beine zu kommen. Doch dann verstirbt er plötzlich bei einem Autounfall. Seine Eltern fordern von seiner geschiedenen Ehefrau nun für die geleistete Unterstützung und die geschenkte Wohnung ihren Pflichtteil aus dem Erbe des verstorbenen Sohnes ein. Doch nach dem neuen Erbrecht bleibt alles bei der geschiedenen Ehefrau. Eltern verlieren ab kommendem Jahr ihren Pflichtteilsanspruch. Sie müssen daher künftig in solchen Fällen einen eigenen Schenkungsvertrag abschließen.

FOTOS: SHUTTERSTOCK

NEU: Expartner, die im Testament bedacht sind, gehen leer aus.



➔ **VERMÄCHTNIS.** Es ist ein fast schon klassischer Fall in einem Familienleben: Nach

der Heirat kommen die Kinder, die Frau stellt ihre berufliche Karriere zurück. Sie kümmert sich darum, dass zu Hause alles klappt, die Kinder in der Schule gut vorankommen und der Haushalt gepflegt ist. Er arbeitet hart, um das nötige Geld dafür zu verdienen. Aber die Beziehung bleibt dabei auf der Strecke. Irgendwann kommt auch noch eine Freundin ins Spiel. Da die Kinder ohnehin schon groß sind und beide Partner noch etwas vom Leben haben wollen, beschließt man, sich zu trennen. Die Scheidung wird ohne Rosenkrieg in Ruhe durchgeführt. Das Testament, das der Ehemann schon in Zeiten gemacht hat, als noch alles gut gelaufen ist, belässt er so. Denn schließlich soll seine Frau, mit der er gemeinsam so viel aufgebaut hat, einmal das Haus oder die Wohnung und einen Teil des Aktiendepots bekommen. Obwohl er noch einmal geheiratet hat. Aber das neue Erbrecht macht hier der früheren Ehefrau einen Strich durch die Rechnung ihres Exmannes. Nach den neuen Bestimmungen verliert eine letztwillige Verfügung wie ein Testament bei rechtskräftiger Auflösung der Ehe automatisch seine Wirkung. Bisher behielten Testamente zu Gunsten des früheren Ehepartners ihre Gültigkeit. Nun muss im Falle einer Scheidung ein neues Testament her, das festlegt, wie ein Nachlass unter verschiedenen Lebensabschnittspartnern aufgeteilt wird.

NEU: Schenkungen werden niedriger bewertet.

→ **SCHENKUNGEN** Oft bekommen Eheleute von ihren Eltern nicht nur Geld, auch Immobilien oder Grundstücke werden oft noch zu Lebzeiten an Kinder übertragen. Bei einer Scheidung kommt es dann naturgemäß zu Streitigkeiten, wer von wem was zu erhalten hat. Das neue Erbrecht hat auch hier seine Auswirkungen in Scheidungsfällen. Trennen sich zwei Eheleute, bleiben ihre Kinder immer noch mit einem Pflichtteil erbberechtigt. Stirbt nun der Vater oder die Mutter, haben Kinder auch

Anspruch auf den Pflichtanteil eines Grundstücks oder einer Wohnung, die der Verstorbene geschenkt bekommen hat. Und das neue Erbrecht bringt hier gravierende Verschlechterungen. Nach dem derzeit noch gültigen Erbrecht werden Schenkungen mit dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers bewertet. Ab kommenden Jahr gilt aber nur mehr der Wert zum Zeitpunkt der Schenkung. Das ergibt bei Immobilien massive Unterschiede im Wert. Speziell bei neuen Eheschließungen kann das zu großen Konflikten zwischen dem neuen Ehepartner des Verstorbenen und dessen Kindern aus einer früheren Beziehung führen. Da der Pflichtteil in bar ausbezahlt wird, kann z. B. die neue Ehefrau die Stiefkinder mit einem viel geringeren Betrag auszahlen, als die Immobilie tatsächlich wert ist. Es empfiehlt sich daher bei geschenkten Immobilien, auch wenn keine Trennung in der Luft liegt, die Aufteilung für den Fall der Fälle klar zu regeln.

NEU: Mehr Chancen, den Ehepartner zu enterben.

→ **ENTERBUNG** In manchem Eheleben kommt es zu keiner Scheidung, obwohl einer der Partner - oder auch beide - eigentlich nicht mehr wollen. Man bezieht getrennte Schlafzimmer, lebt aber weiter unter einem Dach. Die Sticheleien nehmen von Jahr zu Jahr zu, aber den finalen Gang zum Scheidungsrichter macht man dann doch nicht. Nur im Kopf reift der Entschluss: Ich enterbe ihn! Oder: Wenn ich tot bin, bekommt sie nichts. Bei einer Enterbung erhält selbst der Erbteilberechtigte auch seinen Pflichtteil nicht. Das neue Erbrecht schafft jetzt deutlich mehr Möglichkeiten, unliebsame Verwandte und auch Eheleute zu enterben. Darunter fallen nun auch bereits viel geringfügigerer Gründe als noch im alten Erbrecht: beispielsweise, wenn der Ehemann die Ehefrau im Notstand hilflos allein gelassen hat. Oder wenn die Ehefrau die Beistandspflicht vernachlässigt hat. Wichtig ist dabei nur, dass man diese Enterbungsgründe



auch ausreichend dokumentiert. Aber auch bei Trennungen im höheren Alter, die noch dazu besonders konfliktreich sein können, empfiehlt sich eine ähnliche Vorgangsweise. Man sollte alle für eine Enterbung tauglichen Verfehlungen entsprechend festhalten. Denn stirbt man vor Ende des Scheidungsverfahrens, kann es dazu kommen, dass die nicht mehr geliebte Ehefrau doch noch alles bekommt.



„Auch wenn eine zweites Mal geheiratet wird, schließen Paare selten einen Ehevertrag ab.“

KATHARINA BRAUN, ANWÄLTIN

► bringt auch massive Änderungen im Scheidungsrecht. Die wichtigsten Neuerungen, ihre Auswirkungen und wie man gegebenenfalls agieren soll, sind in den einzelnen Kästen dieser Story beschrieben. Familienrechtsanwältin und Scheidungsexpertin Andrea Wukovits: „Neu ist beispielsweise, dass ein Testament, das zugunsten eines früheren Ehepartners, eingetragenen Partners oder früheren Lebensgefährten abgeschlossen worden ist, nun automatisch seine Gültigkeit verliert.“ Der Gesetzgeber will damit bewusst die Position der neuen Partner stärken. Doch oft ist es - speziell bei Männern - so, dass sie sich zwar wegen einer jüngeren Partnerin von ihrer Frau scheiden lassen, letztere aber sehr wohl in ihrem Vermächtnis bedenken wollen. In diesem Fall muss der frisch Verheiratete also in einem neuen Testament explizit festhalten, was seiner früheren Ehefrau zusteht.

Eine weitere wesentliche Änderung durch das neue Erbrecht ergibt sich durch eine neue Festlegung der Berechtigten für einen Pflichtteil. Scheidungsexperte Clemens Gärner erklärt: „Im Falle des Todes eines Kindes haben Eltern keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil aus dem Erbe.“ Das kann nun dazu führen, dass Eltern ihrem Sohn oder ihrer Tochter beispielsweise eine ►

NEU: Privatstiftung muss mehr Auskünfte geben



➔ **UNTERHALTSBEMESSUNG**
Privatstiftungen sind ein beliebter Ort, um Vermögen vor unliebsamen Zugriffen zu schützen, sei es durch die Finanz oder durch geschiedene Ehepartner. Der Oberste Gerichtshof hat jüngst festgestellt, dass es kein schutzwürdiges Interesse der Privatstiftung auf Geheimhaltung des Vermögens oder Einkommens, das ihr ein Unterhaltsschuldner zugewendet hat, besteht.

Genau das ist aber für die Vermögensaufteilung und Unterhaltszahlungen nicht unerheblich. Zur Berechnung des Aufteilungsanspruchs an einem Vermögen müssen auch jene Werte herangezogen werden, die ein Ehepartner - ohne Zustimmung des anderen - in den letzten beiden Ehejahren an eine dritte Person verschenkt hat. Darunter fällt auch die Einbringung von Vermögen in eine Stiftung. Die Ehefrau darf aber nachweislich nichts davon gewusst haben. Oft wird gegenüber der Ex auch argumentiert, dass der Stiftungsvorstand keine Ausschüttungen an den Gründer der Privatstiftung - also an den Exmann - beschlossen hat. Sprich, dass etwaige Ausschüttungen auch nicht zur Bemessungsgrundlage für die Unterhaltszahlungen heranzuziehen sind. Hier gilt es, die vermehrte Auskunftspflicht von Privatstiftungen einzufordern.

► Wohnung geschenkt haben. Stirbt der Nachkomme aber beispielsweise nach einer Scheidung, haben die Eltern keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil aus ihrer Schenkung.

ALLGEMEINE SCHEIDUNGSTIPPS. Doch auch ohne diese Neuerungen durch das Erbrecht führen Scheidungen oft zu einem Rosenkrieg. Dafür gibt es zahlreiche Regeln (siehe Kästen Seiten 76 und 68). Aber auch weit verbreitete Irrtümer: Wenn eine Frau beispielsweise glaubt, sie kann ihren Ex bei der Finanz anzeigen, weil er nicht genug Unterhalt zahlt, stellt sie sich womöglich selbst eine Falle. Denn dadurch kann ein grundsätzlich gegebener Anspruch auf Unterhaltszahlungen verwirkt werden. Ein weiterer Irrtum ist der weit verbreitete Glaube, dass Fremdgehen kein Scheidungsgrund mehr sei. Anwältin Braun: „Österreich ist eines der letzten Länder in Europa, in dem es noch eine Verschuldensscheidung gibt.“ Und Fremdgehen kann sehr wohl ein Verschulden begründen. Seit 1996 ist es aber nicht mehr mit sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht. **IT**

FOTOS: SHUTTERSTOCK, BEGESTELLT

Scheidung bei Unternehmern

Oft **ARBEITET DIE EHEFRAU IM UNTERNEHMEN** mit oder hat es mit aufgebaut. Wie bei einer Trennung die größten Probleme vermieden werden können.

➔ Häufig teilen Ehepartner nicht nur das Bett, sondern betreiben auch gemeinsam ein Unternehmen. Oder die Ehefrau arbeitet als Assistentin ihres Mannes, der Arzt oder Anwalt ist, mit. Kommt es unter Partnern, die auch beruflich verbunden sind, zu einer Scheidung, müssen spezielle Regeln beachtet werden, die meist dazu dienen, den Bestand des Unternehmens zu schützen. Prinzipiell gilt bei Unternehmer-Ehen, dass bereits im Vorhinein klare Aufteilungsverhältnisse für den Fall einer Scheidung vertraglich festgelegt werden sollten.

UNTERNEHMEN UNTERLIEGT NICHT DER AUFTEILUNG. Ein Betrieb zählt grundsätzlich nicht zu einer möglichen Aufteilungs-

masse im Falle einer Ehescheidung. Diese Bestimmung ist unabhängig von der Größe des Unternehmens. Wird aber eine Liegenschaft, also beispielsweise eine Kanzlei oder Ordination, sowohl für Unternehmenszwecke als auch als Ehwohnung genutzt, fällt sie bei einer Scheidung sehr wohl unter die Bestimmungen, die der geschiedenen Ehefrau ein Wohnrecht einräumen. Werden jedoch beispielsweise mehrere Wohnungen vermietet, zählen diese Wohnungen nicht zum Ehevermögen.

Wird ein Firmenauto auch privat genutzt, muss das bei der Aufteilung des Ehevermögens berücksichtigt werden.

ANDREA WUKOVITS. Die Familienrechtsanwältin empfiehlt bei einer weiteren Ehe ein neues Testament.

VERÄUSSERUNGSERLÖSE.

Wird bei einer Scheidung ein Unternehmen oder ein Teil davon verkauft, unterliegt der Erlös daraus prinzipiell der Aufteilung. Wird der Kaufpreis jedoch wieder in ein Unternehmen reinvestiert, geht der Partner im Falle einer Scheidung leer aus. Ähnliches gilt für die Verpachtung: Der

Pachtzins und Ersparnisse daraus unterliegen bei einer Scheidung sehr wohl der Aufteilung. Anders jedoch, wenn der Pachtzins wieder in ein Unternehmen gesteckt wird. Hier hat der geschiedene Partner keinen Anspruch.

AUSGLEICHSZAHLUNG FÜR EHELICHE ERSPARNISSE.

Wurde ein Unternehmen aus gemeinsamen Ersparnissen der Ehepartner aufgebaut, steht im Fall der Trennung dem scheidenden Partner ein Ausgleich nur „im Rahmen der Billigkeit“ für das Unternehmen zu. Dieser höchst dehnbare Begriff führt zu den meisten Konflikten bei Scheidungen in Unternehmer-Ehen. Hier hilft nur, bereits während aufrechter Ehe eine Aufteilung festzulegen.

